

Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Übungsleitern, Trainern und Betreuern in Sportvereinen

Übungsleiter im steuerrechtlichen Sinne



- durch persönlichen Kontakt Einfluss auf Menschen nehmen
- Entwicklung und Förderung geistiger und körperlicher Fähigkeiten
- maßgebend ist die pädagogische Auswirkung
 - kein formaler Qualifikationsnachweis erforderlich
 - es zählt allein die tatsächliche Ausübung dieser Tätigkeiten

Selbständige Tätigkeit/abhängiges Beschäftigungsverhältnis

- Maßgebend ist stets das Gesamtbild der Arbeitsleistung und welche Merkmale im Einzelfall überwiegen.
- Weichen Vereinbarungen von den tatsächlichen Verhältnissen ab, geben letztere den Ausschlag.

Übungsleiter

3

Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung



§ 7 SGB IV

Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis.

Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Übungsleiter

4

Kriterien für eine selbständige Tätigkeit

→ Durchführung des Trainings in eigener Verantwortung

Der Übungsleiter legt Dauer, Lage und Inhalte des Trainings selbst fest und stimmt sich wegen der Nutzung der Sportanlagen selbst mit anderen Beauftragten des Vereins ab.

→ Der zeitliche Aufwand und die Höhe der Vergütung

Je geringer der zeitliche Aufwand des Übungsleiters und je geringer seine Vergütung ist, desto mehr spricht für seine Selbständigkeit.

Übungsleiter

5

Anhaltspunkte für eine abhängige Beschäftigung

→ Großer zeitlicher Aufwand und hohe Vergütung des Übungsleiters

Spricht für eine Eingliederung in den Verein und damit für eine abhängige Beschäftigung.

→ Vertraglich vereinbarte Bezahlung bei Urlaub oder Krankheit

Rechte, die Arbeitnehmern vorbehalten sind (Bundesurlaubsgesetz, Entgeltfortzahlungsgesetz)

→ Einmalbezüge (z. B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld)

Übungsleiter

6

Anhaltspunkte für eine abhängige Beschäftigung

- Kein Kapitaleinsatz (Unternehmerrisiko)
- Bindung bzgl. Arbeitszeit an Belegungsplan (Halle, Sportplatz, etc.)

Eine völlig freie Gestaltung der Tätigkeit ist daher nicht möglich.

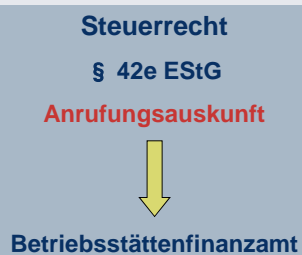
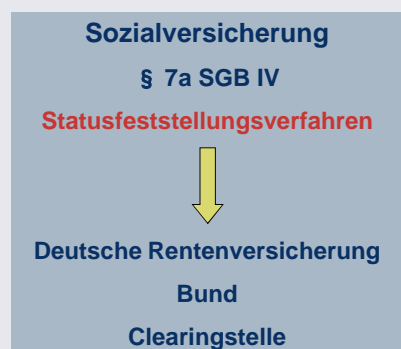
- Keine eigene Kundenakquise
- Regelmäßige (pauschale) Bezahlung
- Vertretung (Krankheit, Urlaub) wird von Verein organisiert
- Weisungsgebundenheit

BSG: „kann eingeschränkt sein zur dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess“

Übungsleiter

7

Schriftliche Verfahren zur rechtsverbindlichen Entscheidung über den Status des Übungsleiters



Übungsleiter

8

Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung



§ 14 Abs. 1 Satz 1
SGB IV

Alle laufenden und einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf diese Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.

- **Aus diesem Arbeitsentgelt entstehen gemäß § 22 Abs. 1 SGB IV grundsätzlich die Beitragsansprüche der Sozialversicherung.**

Übungsleiter

9

Kein Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung



§ 14 Abs. 1 Satz 2
SGB IV

Nicht als Arbeitsentgelt gelten

- die in § 3 Nr. 26 EStG genannten steuerfreien Einnahmen sowie
- sonstige steuerfreie Aufwandsentschädigungen.

keine
Beitragspflicht

Übungsleiter

10

Die Lohnunterlagen



- Name
- Geburtsdatum
- Beginn/ Ende der Beschäftigung
- Arbeitsentgelt nach § 14 SGB IV
- Beschäftigungsart
- Angaben zur Versicherungsfreiheit oder Befreiung von der Versicherungspflicht
(Erklärung der Übungsleiter)

Übungsleiter

11